

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn hat in seiner Sitzung am 23.4.2019 zu Punkt 8b der Tagesordnung gemäß § 66 Abs. 1 Tiroier Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 16.4.2019 , Zahl BP/85/19 (Gst. 247/7; Alfred Jordan), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 6.5.2019 bis einschließlich 3.6.2019 .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:



LAbg. Ing. Alois Margreiter

angeschlagen am: 6.5.2019
abgenommen am: 4.6.2019